

ZWISCHEN

der Universitätsmedizin Mainz KöR, vertreten durch den Vorstand, , Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz, vertreten durch den Vorstand,

UND

dem Marburger Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz e.V., Wörthstraße 20, 50668 Köln, vertreten durch den Vorsitzenden,

wird folgender 6. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Universitätsmedizin Mainz (TV-Ärzte/UM Mainz) vom 03. Dezember 2011 abgeschlossen:

1. Wiederinkraftsetzen /erneute Kündigung:

Die §§ 8 Abs. 1, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 und Abs. 3, 19 und die Anlage 1 TV-Ärzte/UM Mainz werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen zum 1. Januar 2023 wieder in Kraft gesetzt. Sie gelten als zum 31. Dezember 2024 als erneut gekündigt.

2. § 1 Abs. 1 TV-Ärzte/UM Mainz wird wie folgt geändert:

Diese Tarifvertrag für Ärzte, einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte, die an der Universitätsmedizin Mainz angestellt sind.

3. In § 1 Abs. 2 TV-Ärzte/UM Mainz wird folgender Buchst. c) angefügt:

c) Ärzte, die in der Klinikverwaltung beschäftigt sind.

4. Als § 31 TV-Ärzte/UM Mainz wird die folgende Regelung eingeführt:

¹Ärzte erhalten einen monatlichen Zukunftsbetrag im Wert von 50,00 €. ²Bei dem monatlichen Zukunftsbetrag handelt es sich um einen steuerfreien, nicht übertragbaren zusätzlich zum monatlichen Entgelt gewährten Sachbezugswert im Sinne des Einkommensteuergesetzes für die Inanspruchnahme von Leistungen aus den Kategorien Nachhaltigkeit, Mobilität und Prävention. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Betrag anteilig entsprechend dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang. ⁴Solange aus technischen Gründen der

geplante Zukunftsbetrag nicht als Sachbezugswert gezahlt werden kann, erhalten die Ärzte anstelle des steuerfreien Sachbezugswertes eine Übergangsbetrag als Zulage zum Gehalt in Höhe von 60 € brutto; Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Betrag anteilig entsprechend dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang. Die Zulage ist kein zuzatzversorgungspflichtiges Entgelt.

5. Gehaltsanpassung:

Die Tabellenwerte nach § 16 in Verbindung mit Anlage 1 TV-Ärzte/UM Mainz werden einschließlich der als akzessorisch tarifydynamisch vereinbarten Zulagen und dem NAW-Zuschlag nach § 19 TV-Ärzte/UM Mainz

- a) ab dem 01. Januar 2023 um 4,1 v.H. und
- b) ab dem 01. Januar 2024 um weitere 4,1 v.H.

erhöht.

6. Maßregelungsverbot:

Die Universitätsmedizin erklärt, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlaß gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich zum 19. Dezember 2023 0:00 Uhr durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten - soweit nicht ausdrücklich abweichend bestimmt - zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Köln / Mainz, 14./19. Mai 2026



